

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 03.05.2022



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0040/22

### Beratungsfolge:

Planungsausschuss	18.05.2022	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	19.05.2022	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	21.07.2022	öffentlich

### Betreff:

#### **105. FNP-Änderung**

**a) Beschluss über die Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung**

**b) Feststellungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.

b) Es wird der Feststellungsbeschluss für die 105. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

### Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die öffentliche Auslegung der 105. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 07.02.2022 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.02.2022 am Bauleitplanverfahren beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 15.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegt und konnte während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Landvolk Mittelweser mit Stellungnahme vom 09.02.2022
2. ExxonMobil Production mit Stellungnahme vom 10.02.2022
3. TenneT mit Stellungnahme vom 10.02.2022
4. PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 11.02.2022
5. Gasunie mit Stellungnahme vom 11.02.2022
6. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 10.02.2022
7. Stadt Syke mit Stellungnahme vom 14.02.2022
8. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OL – Luftfahrtbehörde mit Stellungnahme vom 15.02.2022
9. Nowega GmbH mit Stellungnahme vom 07.03.2022
10. Landkreis Nienburg mit Stellungnahme vom 07.03.2022
11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 16.03.2022

Folgende Stellungnahmen mit Anregungen sind eingegangen. Die Stellungnahmen mit Anregungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei:

1. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 03.01.2018

#### Beschlussempfehlung:

Der Hinweis auf vorhandene Leitungen und Anlagen mit ihren Trassen und Standorten sowie deren Schutz wird zur Kenntnis beachtet. Die Anpassung der vorhandenen Anlagen sind nach den gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Eine notwendige Erschließung durch die EWE wird vorher abgestimmt.

Sofern notwendig, wird die Erschließungsplanung frühzeitig mit der EWE Netz GmbH abgestimmt. Die Hinweise zur Kostenübernahme werden zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 10.02.2022

#### Beschlussempfehlung:

Bei einer Erweiterung des Telekommunikationsnetzes wird die Deutsche Telekom frühzeitig eingebunden. Im Plangebiet werden keine neuen Erschließungsstraßen gebaut. Die Trassenfindung hat im vorhandenen Straßenkörper zu erfolgen.

Der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde nach ihrer Stellungnahme im § 4(1)-Verfahren mitgeteilt, dass es für das Plangebiet keine verbindliche Bauleitplanung geben wird.

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 14.02.2022

#### Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme im erstmaligen Beteiligungsverfahren. Das Bundesamt hat keine Einwände. Die Stellungnahme des Bundesamts, insbesondere der Hinweis, dass das Plangebiet im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede liegt, wird zur Kenntnis.

4. Harzwasserwerke GmbH mit Stellungnahme vom 14.02.2022

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis auf das im LROP und RROP dargestellte Vorranggebiet Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Eine zur Lückenschließung im Plangebiet geplante Wohnbebauung wird keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser haben.

Der Hinweis der Harzwasserwerke, dass im Plangebiet keine Trinkwasseranlagen weder vorhanden noch geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.

5. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigung mit Stellungnahme vom 02.03.2022

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der LGLN, Kampfmittelbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. Kampfhandlungen, Bombenabwürfe oder Munitionsentsorgung im Plangebiet sind nicht bekannt. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine Kenntnisse darüber geäußert. Aufgrund der im Plangebiet schon überwiegend vorhandenen Bebauung, bei der entsprechende Funde nicht gemacht wurden, wird eine Gefahrenforschung wie Luftbildauswertung oder eine historische Erkundung nicht gesehen.

6. Avacon Netz GmbH mit Stellungnahme vom 08.03.2022

Beschlussempfehlung

Die Avacon hat in der erstmaligen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme gleichen Inhalts abgegeben. Die Stellungnahme wurde wie folgt abgewägt:

Der Hinweis auf die Versorgungsanlagen der Avacon und der Ausschluss einer Gefährdung dieser Anlagen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nach den Bestandsplänen liegen die Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum und als Hausanschlüsse auf den jeweiligen Baugrundstücken. Ein Neu-/Ausbau des Tuschendorfer Wegs ist nicht geplant. Bei öffentlichen und privaten Baumaßnahmen werden die Versorgungsanlagen berücksichtigt. Leitungsauskünfte sind vor Baumaßnahmen einzuholen.

Die genannten Fachabteilungen haben keine separate Stellungnahmen abgegeben.

7. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 15.03.2022

Beschlussvorlage:

Der Mittelweserverband hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Die Oberflächenentwässerung hat auf den jeweiligen Baugrundstücken durch Versickerung flächig oder in Mulden zu erfolgen. Unter Punkt 6. 2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird die durchzuführende Oberflächenentwässerung wie genannt beschrieben.

Der Hinweis auf die Lage des Plangebiets in einem signifikanten Hochwasserrisikogebiet mit einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - seltener als alle 100 Jahre (HQ100) wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des deichgeschützten Gebiets des Mittelweserverbandes. Es unterliegt dem Schutz der linksseitigen Weserdeiche. Dem Hochwasserrisiko wird somit begegnet.

Ein Darstellung des Sachverhalts und der Hinweis auf die Lage innerhalb des deichgeschützten Gebietes des Mittelweserverbandes werden in Teil I der Begründung ergänzt.

Der Hinweis, dass anfallende Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände nur in Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden können, wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes vorgenommen.

Die Hinweise auf den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen in 5 m Breite nach Verbandssatzung und auf die grundsätzliche Zustimmung möglicher naturschutzrechtlicher Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, ohne die hydraulischen Bedingungen zu ändern, werden zur Kenntnis genommen.

#### 8. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 16.03.2022

##### Beschlussempfehlung:

##### Fachdienst Kreisentwicklung – UNB

Der Forderung, die Anforderungen des Artenschutzrechts und der Eingriffsregelung ordnungsgemäß abzuarbeiten, wurde bereits auf Grundlage der Stellungnahme vom 15.11.2021 nachgekommen. Sie sind in der nächsten Planungsebene (hier Baugenehmigungsverfahren) abzuarbeiten. Die Begründung enthält bereits Aussagen dazu.

##### Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz

Der Landkreis hat keine Bedenken. Der Hinweis, dass das Plangebiet in einem landwirtschaftlich strukturiertem Gebiet liegt und entsprechende Immissionen auftreten können, die toleriert werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird mit dem Hinweis ergänzt.

##### Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz

##### Beschlussempfehlung:

Der Hinweis auf eventuell vorkommende archäologische Funde und eine mögliche fachgerechte Baubegleitung wird in der Begründung und in der Planzeichnung geändert bzw. ergänzt. Diesbezügliche Auflagen sind im Baugenehmigungsverfahren zu erwarten.

## Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz

Die Ausführungen zum Immissionsschutz seiner Stellungnahme vom 15.11.2021 werden grundsätzlich aufrechterhalten. Weitere Ausführungen, die die Stellungnahme verfestigen oder vertiefen, werden nicht genannt.

Der Samtgemeinderat hat zur Stellungnahme vom 15.11.2021 bereits eine Abwägung getroffen:

„Immissionsschutzrechtlich bestehen seitens des Landkreises keine Bedenken.

Der Hinweis, dass sich im Plangebiet auch Wohngebäude befinden, die nicht der Landwirtschaft zuzuordnen sind, und der Immissionsgrenzwert aufgrund der Außenbereichslage bei 20% der Jahresstunden liegt, sich aber aufgrund der Darstellung als Dorfgebiet auf 15% der Jahresstunden reduziert wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Aufgabe des im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebs sowie der ausreichenden Abstände der übrigen landwirtschaftlichen Betriebe der Immissionsgrenzwert von 15% der Jahresstunden eingehalten wird.“

An der Abwägung wird festgehalten.

Weitere Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken sind nicht eingegangen.

Michael Matheja

Bernd Bormann

### **Anlage**

105. FNP Geltungsbereich  
Stellungnahmen § (2)